

Satzung
der
DEUTSCHEN VERKEHRSWACHT -
LANDESVERKEHRSWACHT SACHSEN E.V.

Neufassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
18.09.2021

Satzung der Deutschen Verkehrswacht Landesverkehrswacht Sachsen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Sachsen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein – im folgenden Landesverkehrswacht Sachsen e.V.“ (LVW) bezeichnet – wurde am 26. März 1990 in Dresden gegründet.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Dresden.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verkehrssicherheit und die Verhütung von Verkehrsunfällen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes im Bereich des Landes Sachsen durch freiwillige Mitarbeit und Eigeninitiative aller Mitglieder und deren Gliederungen.

Insbesondere folgende Aufgaben bilden die Schwerpunkte der Vereinsarbeit:

- a) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung,
 - b) Vermeidung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen,
 - c) Vertretung des Anspruchs aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr,
 - d) Unterstützung der Verkehrswachten im Land Sachsen bei ihrer Arbeit,
 - e) Gewinnung von Verkehrsteilnehmern zur Mitarbeit,
 - f) Förderung der Jugendarbeit und ihrer Organisation mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heranzuführen,
 - g) Zusammenarbeit auf Landesebene mit gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Verkehrssicherheit fördern,
 - h) Teilnahme an bundesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht e.V.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. Er erkennt deren Satzung als verbindlich an und führt deren rechtsverbindlich gefasste Beschlüsse durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die im Vereinsregister eingetragenen Verkehrswachten (im folgenden OVW genannt), die ihren ständigen Sitz im Bereich des Landes Sachsen haben und die Mitglieder des Vorstandes. Über die Berechtigung der Verkehrswachten zur Führung dieses Namens entscheidet das Präsidium des Vereins. Ihm steht auch das Recht zur Versagung oder Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ zu. Bei einem Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung des Namens „Verkehrswacht“ ist

- a) die Verwendung des Begriffs „Deutsche Verkehrswacht“ im Vereinsnamen,
 - b) die Verpflichtung der Verkehrswacht in ihrer Satzung, die verbindlichen Beschlüsse der Organe der Deutschen Verkehrswacht e.V. und des Vereins durchzuführen,
 - c) die Begrenzung des Vereinszwecks gem. § 2 sowie
 - d) die Anerkennung als „Verkehrswacht“ durch das Präsidium des Vereins,
 - e) die Zuständigkeiten der OVW ist auf den jeweiligen Einzugsbereich beschränkt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können außerdem sein alle an den Zielen des Vereins interessierten
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr anerkannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
 - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - (4) Das Präsidium kann natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder aufnehmen. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben beratende Stimme.
 - (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 bis 4 entscheidet das Präsidium. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden.
 - (6) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung und das Recht auf Auskünfte über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Organe. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die OVW regeln alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihnen betreute Gebiet beziehen, selbstständig und eigenverantwortlich. Für überregionale Angelegenheiten schalten sie die LVW ein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchführung und Abrechnung der Projekte aus weitergereichten öffentlichen Fördermitteln bzw. Zuwendungen besteht für die LVW das Recht, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine flächendeckende Verkehrssicherheitsarbeit der LVW sind die jährlichen Geschäftsberichte der OVW nach deren Bestätigung an die LVW zu übergeben. Bei begründetem Bedarf sind die Kassenberichte der OVW an die LVW zu übergeben.

- (5) Die LVW hat das Recht, bei Gefährdung einer OVW Maßnahmen zur Erhaltung einzuleiten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der spätestens am 30.06. des laufenden Jahres fällig ist. Eine Beitragspflicht entsteht für neu gegründete Verkehrswachen erst im zweiten Jahr nach ihrer Gründung.
- (7) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag an den Verein zu bezahlen. Fördernde Mitglieder und ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 3 entrichten Beiträge entsprechend ihren Finanzierungszusagen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens bis 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,

- b) bei verbandsschädigendem Verhalten, Störung des Vereinsfriedens,
 - c) bei Rückständen von mehr als zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen,
 - d) bei den OVW wegen unanfechtbarer Aberkennung der Gemeinnützigkeit sowie wegen rechtskräftigen Entzugs der Berechtigung, sich als „Verkehrswacht“ zu bezeichnen,
 - e) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässig schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr oder bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Dies umfasst grundsätzlich auch Angelegenheiten, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen der LVW oder der Deutschen Verkehrswacht e.V. zustehenden Mitteln gefördert werden.
- (6) Gesetzliche Ansprüche auf Unterlassung der Benutzung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ bleiben unberührt.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder haben grundsätzlich keine Rechte in den satzungsgemäßen Gremien der LVW. Das gilt auch dann, wenn sie erneut Mitglied einer OVW oder der Deutschen Verkehrswacht e.V. werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes sonstige ordentliche Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes haben eine Stimme. Stimmenenthaltungen zählen als nicht gegebene Stimmen. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
- (3) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
- a) jede OVW mit einer Grundstimme und mit je einer weiteren Stimme pro 50 Mitglieder zum 30. Juni des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) der jeweilige Vorsitzende der OVW

- c) jedes Vorstandsmitglied der LVW, wenn es nicht durch Absatz 3, Buchstabe a) oder b) stimmberechtigt ist
 - d) jedes sonstige Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenpräsident, soweit diese nicht Mitglied einer OVW sind
- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich und soll vor dem 01. Juni durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es gilt das Datum des Sendeberichtes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung zur Satzung,
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.7,
 - i) sowie die sonstigen, ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstag dem Präsidium schriftlich zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Möglichkeit gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet den Verein und ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Es besteht aus
- a) dem Präsidenten,

- b) mindestens drei Vizepräsidenten und
- c) dem Vizepräsidenten für Finanzen

Der Präsident vertritt den Verein stets allein, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

Mindestens drei Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder einer Verkehrswacht des Landes Sachsen sein.

- (2) In dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums wird die Zuordnung von Aufgaben und Pflichten zur effektiven Gestaltung der Präsidiumsarbeit geregelt.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt; im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums während der Wahlperiode aus einem anderen Grund kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Für die Ladung gilt § 8, Abs. 4 sinngemäß. Die Sitzung des Präsidiums wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - c) die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers
 - d) Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Angestellten in der Geschäftsstelle des Vereins,
 - e) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

Das Präsidium erstellt zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, welcher der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

Es ist im Übrigen in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

- (7) Die Mitglieder des Präsidiums bekommen eine pauschale Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Hierüber sowie über die Höhe einer entsprechenden Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Bei Beschlussfassungen über Aufwandsentschädigungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) die Mitglieder des Präsidiums und
 - b) maximal fünf weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Mindestens drei der weiteren Mitglieder müssen Mitglieder einer Verkehrswacht des Landes Sachsen sein.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Verkehrswachtarbeit. Er beschließt über alle im ganzen Land einheitlich durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung beziehen. Diese Beschlüsse sind für alle OVW bindend.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt; im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes während der Wahlperiode aus einem anderen Grund kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums sowie mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (5) Für die Ladung gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Regel jährlich vier Vorstandssitzungen stattfinden sollen.
- (6) Die Sitzung des Vorstands wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand berät und beschließt über Auszeichnungen von Mitgliedern der LVW, von OVW sowie von anderen natürlichen und juristischen Personen, die sich um die Förderung der Verkehrswachtarbeit besonders verdient gemacht haben, mit einer „EHRENPLAKETTE DER LANDESVORKEHRSWACHT SACHSEN e.V.“ Die Auszeichnung erfolgt nach der vom Vorstand beschlossenen Auszeichnungsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand und dem Präsidium nicht angehören dürfen.
- (2) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl einen kommissarischen Rechnungsprüfer.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes um und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit den OVW des Landes.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Grundlage der Arbeit der Geschäftsstelle bildet eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch das Präsidium bestellt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Präsidium und im Vorstand beratende Stimme.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V. oder das Land Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Der Empfänger wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Gehalts- und Versorgungsansprüche von Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie dem Geschäftsführer der LVW sind vor der Begleichung anderer Verbindlichkeiten und vor der Auflösung vorab zu befriedigen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie setzt die Satzung des Vereins vom 28.04.2018 mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR-Nr.: 1445/2021 unter Aktenzeichen VR 21 am 04.11.2021 außer Kraft.

Erstfassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.03.1990 in Dresden.
Geändert mit Eintragung im Vereinsregister vom 07.03.1994.

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 03.05.1997 in Döbeln,
bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Nr.VR 21,
am 16.06.1998.

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 12.04.2003 in Torgau,
bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Nr.VR 21 am
03.09.2003.

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 03.04.2004 in Schöneck, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, Nr. VR 21 am 21.07.2004

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 26.04.2008 in Mügeln, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR Nr. 787 und 854/2008 unter Aktenzeichen VR 21 am 29.08.2008

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24.04.2010 in Dresden, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR Nr.: 728/2010 unter Aktenzeichen VR 21 am 18.08.2010

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 27.04.2013 in Niesky, bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR.: 883/2013 unter Aktenzeichen VR 21 am 20.08.2013

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 29.04.2017 in Meerane bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR-Nr.: 573/2017 unter Aktenzeichen VR 21 am 01.06.2017

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 28.04.2018 in Dresden bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR-Nr.: 725/2018 unter Aktenzeichen VR 21 am 05.07.2018

Neufassung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18.09.2021 in Dresden bestätigt durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, UR-Nr.: 1445/2021 unter Aktenzeichen VR 21 am 04.11.2021